



BERICHT ZUM LkSG (LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTENGESETZ)

Berichtszeitraum: 01.01.2023 bis 31.12.2023

Allgemeine Information:

Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) muss jährlich ein Bericht über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren bzw. mittelbaren Lieferanten vorgelegt und auf der Webseite des Unternehmens für einen Zeitraum von 7 Jahren veröffentlicht und kostenfrei öffentlich zugänglich gemacht werden. In dem Bericht ist darzulegen, ob und welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert wurden, was das Unternehmen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat, wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet und welche Schlussfolgerungen es aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht.

Der Bericht ist spätestens 4 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs online öffentlich zugänglich zu machen. Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden müssen den ersten Bericht nach dem Lieferkettengesetz spätestens 4 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs, das 2023 abläuft beim BAFA einreichen und veröffentlichen. Der Berichtszeitraum beginnt am 1. Januar 2023. Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitenden haben ein Jahr länger Zeit. Für diese Unternehmen beginnt der Berichtszeitraum am 1. Januar 2024.

Als innovatives und verantwortungsbewusstes Unternehmen ist es für uns selbstverständlich, die wichtigen Themen unserer Zeit – Menschenrechte, Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit – konsequent im eigenen Geschäftsbereich, aber auch in unseren Lieferketten umzusetzen. Wir sind uns unserer Verantwortung gegenüber der Einhaltung der Menschenrechte, der Förderung der sozialen Gerechtigkeit und dem Schutz der Umwelt in unserer gesamte Lieferkette bewusst und bekennen uns ausdrücklich zu den im Jahr 2011 verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP).

1

Die UN-Leitprinzipien haben teilweise Eingang in das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gefunden, das wir in unserem Geschäftsbereich vollumfänglich umgesetzt haben, was wir auch von unseren Lieferanten erwarten. Unsere unmittelbaren Lieferanten wurden von uns zur Einhaltung der Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vertraglich verpflichtet. Welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Lieferanten umgesetzt wurden, wird in diesem Bericht dargestellt.

1. Menschenrechtsbeauftragter

Der Menschenrechtsbeauftragte wurde am 01. September 2022 ernannt. Zu den Aufgaben des Menschenrechtsbeauftragten gehört u.a. die Überwachung des Risikomanagements im Sinne des LkSG. Der Menschenrechtsbeauftragte erstellt mindestens einmal jährlich einen Bericht zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken sowie über seine Tätigkeit an die Geschäftsleitung.

2. Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im Sinne des LkSG, die im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren bzw. mittelbaren Lieferanten identifiziert wurden



Es wurde eine auf Menschenrechts- und Umweltfragen ausgerichtete Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Lieferanten durchgeführt. Diese Analyse wird mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen, z.B. bei Bekanntwerden von Risiken oder wesentlichen Veränderungen im Unternehmen, wiederholt. Auf diese Weise kann garantiert werden, dass die Risiken, die überwacht werden, die aktuelle Situation wiedergeben und unsere Maßnahmen zielgerichtet und sinnvoll eingesetzt werden.

Im Berichtszeitraum wurden keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren bzw. mittelbaren Lieferanten identifiziert. Insoweit relevante Risiken im Sinne des LkSG sind solche, aus denen der Eintritt eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften mit hinreichender Wahrscheinlichkeit möglich ist.

3. Grundsatzerklärung

Die Grundsatzklärung zur Menschenrechtstrategie wurde am 15. Dezember 2022 von der Geschäftsleitung verabschiedet und auf der Webseite unseres Unternehmens veröffentlicht.

Die in der Grundsatzklärung dargelegte Menschenrechtsstrategie wurde in allen relevanten Geschäftsabläufen unseres Unternehmens und der Tochtergesellschaften umgesetzt. Die Richtlinien unseres Unternehmens und die der mehrheitlich kontrollierten Tochtergesellschaften wurde ebenfalls an unsere Menschenrechtsstrategie angepasst. Gleiches gilt für Richtlinien und Arbeitsanweisungen in den relevanten Bereichen.

2

4. Beschwerdeverfahren

Wir haben ein Beschwerdemanagement eingerichtet, das alle Geschäftspartner, Lieferanten aus der gesamten Lieferkette sowie andere externe Personen kontaktieren können. Die Beschwerden können an die folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: beschwerde@bbw.de oder telefonisch unter der Telefonnummer: 089 44108100 gemeldet werden. Die Telefonnummer ist während der üblichen Bürozeiten erreichbar.

Auf diese Weise können z.B. Verstöße gegen Menschenrechte, Vorschriften des Arbeitsschutzes, das Verbot von gewerkschaftlicher Tätigkeit, Ungleichbehandlungen, das Vorenthalten eines angemessenen Lohns, die Herbeiführung von Umweltschäden, potenziell illegale Handlungen, unethische Praktiken und weitere Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz barrierefrei gemeldet werden.

Bearbeitet werden diese E-Mails von unserem Menschenrechtsbeauftragten, der sie nach Prüfung anonymisiert ggf. an die Geschäftsführung weiterleitet.

Gehen bei uns begründete Beschwerden ein, die einen Lieferanten aus unserer Lieferkette betreffen, erklärt sich der betroffene Lieferant bereit, gemeinsam mit uns einen Maßnahmenplan mit verbindlichen Terminen auszuarbeiten, der zur Beendigung der begründeten Beschwerde führen muss.

5. Schulung der Mitarbeitenden



Die Mitarbeitenden in allen relevanten Geschäftsbereichen wurden zu den Inhalten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, der Menschenrechtsstrategie und den für ihren Aufgabenbereich geltenden internen Richtlinien und/oder Arbeitsanweisungen geschult.

6. Zielgerichtete Beschaffungsstrategie

Die Beschaffungsstrategien und -praktiken wurden risikominimierend gestaltet. Der Schutz der Menschenrechte und der Umwelt bei den unmittelbaren Lieferanten ist ein wichtiger Teil der Lieferantenbewertung. Von den unmittelbaren Lieferanten wird erwartet, dass sie die Anforderungen des Lieferkettengesetzes in Bezug auf menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten in vollem Umfang erfüllen und diese Pflichten auch an ihre Lieferanten weitergeben. Die Verträge mit unseren Lieferanten wurden an die Vorgaben des Lieferkettengesetzes angepasst. Die Verträge enthalten geeignete Kontrollmechanismen und Sanktionsmöglichkeiten für den Fall der Nichteinhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten.

7. Regelmäßige Kontrollen

Durch regelmäßige risikobasierte Kontrollen wird überprüft, ob die Menschenrechtsstrategie in den relevanten Prozessen umgesetzt und integriert ist. Ziel der Kontrollen ist es auch festzustellen, inwieweit die Umsetzungsmaßnahmen die Erwartungen des Unternehmens an den Schutz der Menschenrechte erfüllen bzw. hierzu geeignet sind.

3

8. Lieferantenmanagement

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern insbesondere die Einhaltung der folgenden Präventionsmaßnahmen:

- Die jeweils gültigen nationalen und internationalen Standards und festgelegten Vorschriften zum gesetzlichen Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern sind einzuhalten. Kinderarbeit ist verboten. Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen keine Überstunden oder Nachtarbeit leisten. Sie sind gegen Arbeitsbedingungen zu schützen, die ihrer Gesundheit, Sicherheit, Moral oder Entwicklung schaden können.
- Die weltweit geltenden Vorschriften und Standards (einschließlich die der Internationalen Arbeitsorganisation – ILO) zum Schutz der Menschenrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben sind zu beachten. Jede Form von Zwangsarbeit und jegliche wissentliche Nutzung von Zwangsarbeit sowie jegliche Form von moderner Sklaverei und Menschenhandel sind abzulehnen, ebenso wie Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Gefängnisarbeit.
- Die Mitarbeitenden dürfen an ihrem Arbeitsplatz keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, körperlichen Bestrafung, sexuellen Belästigung, psychischen oder physischen Nötigung, keinem Missbrauch und/oder keinen verbalen Beschimpfungen ausgesetzt sein.



- Niemand darf aufgrund von ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Meinung, sonstigen gesetzlich geschützten Merkmalen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, diskriminiert werden.
- Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.
- Die Mitarbeitenden werden regelmäßig in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Notfälle am Arbeitsplatz geschult. Die Schulungen werden dokumentiert.
- Die jeweils geltenden Arbeitszeitgesetze sind einzuhalten.
- Löhne und die Erbringung von Leistungen entsprechen mindestens dem rechtlich gültigen und zu garantierenden Minimum (z.B. gesetzlich geregelter Mindestlohn).
- Das Grundrecht, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten, ist anzuerkennen. Damit werden die Vereinigungsfreiheit und das Führen von Tarifverhandlungen sichergestellt.
- Die relevanten Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz werden eingehalten.
- Alle relevanten Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen sind zu einzuhalten.

4

9. Abhilfemaßnahmen

Werden diese Präventionsmaßnahmen von unseren Lieferanten nicht eingehalten, werden wir gemeinsam mit dem jeweiligen Lieferanten einen Maßnahmenplan zur Behebung des Verstoßes ausarbeiten und behalten uns als letzte Konsequenz die außerordentliche Beendigung des Lieferverhältnisses vor.

Uns ist die Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette wichtig.

Wir erwarten auch von unseren Lieferanten ein verantwortungsvolles Handeln und die Erfüllung der in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Grundprinzipien.

München, den 30. April 2024

Die Geschäftsführung der

Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) gGmbH

Die entsprechende Meldung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist gemäß Anlage erfolgt.

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer
Integration (gfi) gGmbH

Anschrift: Infanteriestraße 8, 80797 München

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Zuständig für das Risikomanagement ist der Geschäftsführer, Herr Josef Weingärtner.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die regelmäßige Risikoanalyse wird grundsätzlich im IV. Quartal eines jeden Jahres durchgeführt. Sofern Anhaltspunkte dafür bestehen würden, wird eine Risikoanalyse auch anlassbezogen durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Für die jeweiligen Geschäftsbereiche bzw. deren Abteilungen werden Risiken ermittelt und, sofern solche identifiziert werden können, nach Grad der Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit, Anzahl der Betroffenen sowie der Unumkehrbarkeit gewertet. Die Ergebnisse der Analyse fließen in die unternehmerischen Entscheidungen ein. Darüber hinaus werden die Ergebnisse zur Erstellung der vertraglichen Grundlagen genutzt, insbesondere auch, um Veränderungen abzubilden. An Hand der durchgeführten Risikoanalyse wurden im Berichtsjahr keine Risiken festgestellt, aus denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen die im LkSG aufgelisteten oder sonstigen Verbote drohen könnte.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Wir unterhalten ein mehrstufiges Beschwerdemanagement, welches internen und externen Beschwerdeführern einen vertraulichen Kommunikationskanal zur Meldung von möglichen Menschenrechtsverstößen und Verletzungen umweltbezogener Pflichten bietet. Die Meldekanäle zu unserem Beschwerdemanagement-System kommunizieren wir im unternehmenseigenen Intranet sowie auf der Homepage in verständlicher Sprache an interne und externe Personen. Jede Beschwerde wird nach einem standardisierten Verfahren bearbeitet. Darüber hinaus können mögliche Rechtsverletzungen durch ein Monitoring der Fachabteilungen sowie die eingerichtete Innenrevision festgestellt werden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Der Schutz der Menschenrechte und der Umwelt bei den unmittelbaren Lieferanten ist ein wichtiger Teil unserer Lieferantenbewertung. Von den unmittelbaren Lieferanten erwarten wir, dass sie die Anforderungen des Lieferkettengesetzes in Bezug auf menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten in vollem Umfang erfüllen und diese Pflichten auch an ihre Lieferanten weitergeben. Die Verträge mit unseren Lieferanten wurden an die Vorgaben des Lieferkettengesetzes angepasst. Die Verträge enthalten geeignete Kontrollmechanismen und Sanktionsmöglichkeiten für den Fall der Nichteinhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten. Unsere Beschwerdekanäle stehen auch den Lieferanten sowie deren Mitarbeitenden zur Verfügung.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die unmittelbaren Zulieferer sind verpflichtet, die vertraglichen Bedingungen auch an deren Lieferanten weiter zu geben. Unsere Beschwerdekanäle stehen auch den mittelbaren Lieferanten sowie deren Mitarbeitenden zur Verfügung.